

Protokoll 43. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 27. März 2019, 17.00 Uhr bis 20.25 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Bürki (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Corina Gredig (GLP), Marcel Müller (FDP), Marcel Tobler (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|-------------------------|---|-----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2019/79 | * Weisung vom 06.03.2019:
Finanzverwaltung, Rechnung 2018, Genehmigung | FV |
| 3. | 2019/87 | * Weisung vom 13.03.2019:
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Klärwerk Werdhölzli,
Photovoltaik-Anlagen, Objektkredit | VTE |
| 4. | 2019/88 | * Weisung vom 13.03.2019:
Tiefbauamt, Am Wasser, Abschnitt Tobeleggweg bis Europa-
brücke, Erneuerung von Kanalisation, Werkleitungen und
Strassenbau, Verzicht auf das Bauvorhaben | VTE |
| 5. | 2019/89 | * Weisung vom 13.03.2019:
Einzelinitiative von Niklaus Strolz betreffend Verlegung der Glas-
faserkabel, Überprüfung des Vertrags mit Swisscom, Bericht und
Antrag | VIB |
| 6. | 2019/94 | * Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Elisabeth Schoch (FDP)
E und 14 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019:
Weiterentwicklung oder Ersetzung des städtischen Webshops
zur Materialbeschaffung mittels einer webbasierten Applikation | VSS |
| 7. | 2019/95 | * Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP)
E und 14 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019:
Digitalisierung der obligatorischen und alternativ-obligatorischen
Lehrmittel der Zürcher Volksschule im Rahmen einer «Smart
School»-Strategie | VSS |

8.	2019/96	* E	Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Severin Pflüger (FDP) und 13 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019: Einführung von «smarten» Sharing-Konzepten in den städtischen Schulen	VSS
9.	2019/97	* E	Postulat von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP) und 13 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019: Vermittlung eines Objekts für den Verein «queer altern» durch die Stiftung PWG	FV
10.	2019/90	* **	Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019: Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel	-
11.	2019/93	* A	Postulat von Sven Sobernheim (GLP), Andri Silberschmidt (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019: Ausgestaltung der Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote hinsichtlich eines vielfältigen und effektiv nachgefragten Angebots	VSI
12.	2017/59		Weisung vom 22.03.2017: Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, Bericht und Abschreibung	STP
13.	2018/334		Weisung vom 05.09.2018: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Sportzentrum Oerlikon» und Aufhebung des Gestaltungsplans «Sportanlage Oerlikon», in Zürich-Oerlikon, Kreis 11	VHB
14.	2018/324		Weisung vom 05.09.2018: Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Oerlikon, Ersatzneubau mit Bade-, Eis-, und Rasensportanlage, Werkhof und öffentlichen Freiflächen, Projektierungskredit	VHB VSS VTE
15.	2019/75	E/A	Postulat von Markus Merki (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 27.02.2019: Implementierung einer flexiblen Tiefgaragenbewirtschaftung beim Sportzentrum Oerlikon	VSS
16.	2019/82	E	Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Pascal Lamprecht (SP) und 18 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019: Umbau des Hallenbads Altstetten, Planung von möglichst kurzen Schliessungszeiten, Unterstützung der Betriebsgenossenschaft im Bauverfahren und bei Übergangslösungen für das Personal sowie Angebot von Alternativen für den Schulschwimmsport	VSS

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 17. | 2018/412 | E/A | Dringliches Postulat von Alan David Sangines (SP) und Simone Brander (SP) vom 31.10.2018:
Anpassung bestimmter Strassenverkehrssignalisationen auf das Jubiläumsjahr 2019 des Zurich Pride Festivals | VSI |
| 18. | 2019/9 | | Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.01.2019:
Städtische Machbarkeitsstudie Brunaupark, Angaben über die aktuelle und mögliche Ausnützung des Areals, den baurechtlich relevanten Dienstbarkeiten, den vertraglichen Wirkungen aus dem Jahr 1973 und den kooperativen Planungsprozess unter Einbezug der Stadt sowie generelle Haltung des Stadtrats zur geplanten Verdichtung | VHB |
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1060. 2019/98

Interpellation von Markus Merki (GLP) und Stefan Urech (SVP) vom 13.03.2019: Studie zum Projekt Tanz- & Theaterlandschaft Zürich, Interpretation der im Studienauftrag definierten Lücken und den erzielten Studienresultaten sowie der definierten Budgetneutralität und der Erhöhung des Budgets, Hintergründe zum Entzug der Kompetenz des Gemeinderats betreffend Beschlussfassung über die Unterstützung der Institutionen

Markus Merki (GLP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1061. 2018/411

Postulat von Alan David Sangines (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 31.10.2018: Vollbeflaggung der Stadt während dem Zurich Pride Festival

Michael Schmid (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1062. 2019/106

Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:

Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1063. 2019/107

Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:

Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf Null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

1064. 2019/81

Postulat von Nicole Giger (SP), Andri Silberschmidt (FDP) und 16 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019:

Einführung von mediterranen Wochen in Zürich als Pilotversuch

Nicole Giger (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 3. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

G e s c h ä f t e**1065. 2019/79**

Weisung vom 06.03.2019:

Finanzverwaltung, Rechnung 2018, Genehmigung

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 25. März 2019

1066. 2019/87

**Weisung vom 13.03.2019:
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Klärwerk Werdhölzli, Photovoltaik-Anlagen,
Objektkredit**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 25. März 2019

1067. 2019/88

**Weisung vom 13.03.2019:
Tiefbauamt, Am Wasser, Abschnitt Tobeleggweg bis Europabrücke, Erneuerung
von Kanalisation, Werkleitungen und Strassenbau, Verzicht auf das Bauvorhaben**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss des Büros vom 25. März 2019

1068. 2019/89

**Weisung vom 13.03.2019:
Einzelinitiative von Niklaus Strozl betreffend Verlegung der Glasfaserkabel, Über-
prüfung des Vertrags mit Swisscom, Bericht und Antrag**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 25. März 2019

1069. 2019/94

**Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Elisabeth Schoch (FDP) und 14 Mitunter-
zeichnenden vom 13.03.2019:
Weiterentwicklung oder Ersetzung des städtischen Webshops zur Material-
beschaffung mittels einer webbasierten Applikation**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements na-
mens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1070. 2019/95

**Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Christian Huser (FDP) und 14 Mitunter-
zeichnenden vom 13.03.2019:
Digitalisierung der obligatorischen und alternativ-obligatorischen Lehrmittel der
Zürcher Volksschule im Rahmen einer «Smart School»-Strategie**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements na-
mens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Angst (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1071. 2019/96

**Postulat von Yasmine Bourgeois (FDP), Severin Pflüger (FDP) und 13 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019:
Einführung von «smarten» Sharing-Konzepten in den städtischen Schulen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1072. 2019/97

**Postulat von Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Müller (FDP) und 13 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019:
Vermittlung eines Objekts für den Verein «queer altern» durch die Stiftung PWG**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1073. 2019/90

**Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.03.2019:
Einführung einer Gestaltungsplanpflicht für das Areal der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Walter Angst (AL) vom 20. März 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1025/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 79 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1074. 2019/93

**Postulat von Sven Sobernheim (GLP), Andri Silberschmidt (FDP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 13.03.2019:
Ausgestaltung der Gebührenregeln für Free-floating Zweiradangebote hinsichtlich eines vielfältigen und effektiv nachgefragten Angebots**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Andri Silberschmidt (FDP) vom 20. März 2019 (vergleiche Beschluss-Nr. 1026/2019)

Die Dringlicherklärung wird von 112 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1075. 2017/59

Weisung vom 22.03.2017:

Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:

Art. 1^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

5. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

7. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage des Gemeinderats vom 11. Januar 2017 (GR Nr. 2016/264) betreffend Jahresbeiträge an den Verein Tanzhaus Zürich wird Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ersetzt und mit Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Unter Ausschluss des Referendums:

8. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin den Subventionsvertrag zwischen dem Stadtpräsidenten und dem Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998 wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, 3. Absatz (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Ziffer 5, 4. Absatz (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Ziffer 5, 5. Absatz (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Interessengemeinschaft Rote Fabrik vom 21. August 2014 wie folgt ergänzt:

Art. 12^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 12^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 12^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

10. Vom Bericht zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt wird Kenntnis genommen.
11. Die Motion, GR Nr. 2014/367, von SP-, FDP- und CVP-Fraktionen vom 19. November 2014 betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt, wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mark Richli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 3

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 3:

3. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120) wird wie folgt ergänzt:

Art. 1^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 16 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um ± 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um ± 16 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

4. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140) wird wie folgt ergänzt:

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
Minderheit:	Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
Abwesend:	Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 5

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 5:

5. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130) wird wie folgt ergänzt:

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
 Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
 Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 6

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 6

Die SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

6. Der Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015 betreffend Jahresbeiträge an die Zürcher Filmstiftung (GR Nr. 2015/206) wird mit einer Dispositiv-Ziff. 3, 4 und 5 wie folgt ergänzt:

(...)

Zustimmung: Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)

Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD stillschweigend zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 7

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 7:

7. Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage des Gemeinderats vom 11. Januar 2017 (GR Nr. 2016/264) betreffend Jahresbeiträge an den Verein Tanzhaus Zürich wird Dispositiv-Ziff. 3 wie folgt ersetzt und mit Dispositiv-Ziff. 4 und 5 wie folgt ergänzt:

Dispositiv-Ziff. 3

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 4 (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Dispositiv-Ziff. 5 (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
 Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
 Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 8

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 8:

8. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin den Subventionsvertrag zwischen dem Stadtpräsidenten und dem Verein Theaterhaus Gessnerallee vom 10. März 1998 wie folgt ergänzt:

Ziffer 5, 3. Absatz (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Ziffer 5, 4. Absatz (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Ziffer 5, 5. Absatz (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
 Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
 Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 9

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 9:

9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtpräsidentin die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zürich und der Interessengemeinschaft Rote Fabrik vom 21. August 2014 wie folgt ergänzt:

Art. 12^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 8 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 16 Prozent.

Art. 12^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 4 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 12 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 16 Prozent.

Art. 12^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Markus Merki (GLP), Ursula Näf (SP), Christina Schiller (AL)
 Minderheit: Christian Huser (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Yasmine Bourgeois (FDP)
 Abwesend: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Mark Richli (SP)

Ausstand: Katharina Prelicz-Huber (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Subventionsverträge über eine unbeschränkte Zeitdauer verschiedener Kulturinstitutionen sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 (AS 442.110)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (AS 444.110)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester vom 1. Juli 1998 (AS 444.120)

Art. 1^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 1^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 1^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Theater Neumarkt AG vom 30. Januar 2008 (AS 444.140)

Art. 5, Ziff. 5 (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{bis} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 5, Ziff. 5^{ter} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6. Dezember 2000 (AS 444.130)

Art. 10^{bis} (neu)

¹Weist die Stadt Zürich in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist danach die Stadt Zürich in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³Weist die Stadt Zürich in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴Weist die Stadt Zürich in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 10^{ter} (neu)

¹Tritt in der Rechnung der Stadt Zürich direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

²Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nochmals einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 10^{quater} (neu)

Sobald die Stadt Zürich in der Rechnung wieder ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

Mitteilung an den Stadtrat

1076. 2018/334

Weisung vom 05.09.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung «Sportzentrum Oerlikon» und Aufhebung des Gestaltungsplans «Sportanlage Oerlikon», in Zürich-Oerlikon, Kreis 11

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage «Sportzentrum Oerlikon», datiert 20. Juni 2018, geändert.
2. Für die Zonenplanänderung «Sportzentrum Oerlikon» gemäss Dispositiv-Ziffer 1 gilt: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, gelten die Freihaltezone FP und die Wohnzone W4. Solange die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, gilt die Freihaltezone F und die Wohnzone W3 gemäss BZO 99.
3. Der Gestaltungsplan «Sportanlage Oerlikon», AS 701.560, bestehend aus Vorschriften und Plan, Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1981, Inkraftsetzung am 1. August 1982, wird aufgehoben.

4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 20. Juni 2018) wird Kenntnis genommen.
7. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert 20. Juni 2018) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Christian Monn (GLP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–5.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP) i. V. von Maria del Carmen Señorán (SVP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Brigitte FÜRER (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 6–7

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 6–7.

Zustimmung: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP) i. V. von Maria del Carmen Señorán (SVP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Brigitte FÜRER (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage «Sportzentrum Oerlikon», datiert 20. Juni 2018, geändert.
2. Für die Zonenplanänderung «Sportzentrum Oerlikon» gemäss Dispositiv-Ziffer 1 gilt: Sobald die BZO 2016 oder die erforderlichen Teile davon in Kraft getreten sind, gelten die Freihaltezone FP und die Wohnzone W4. Solange die BZO 2016 oder die

erforderlichen Teile davon nicht in Kraft sind, gilt die Freihaltezone F und die Wohnzone W3 gemäss BZO 99.

3. Der Gestaltungsplan «Sportanlage Oerlikon», AS 701.560, bestehend aus Vorschriften und Plan, Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1981, Inkraftsetzung am 1. August 1982, wird aufgehoben.
4. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziffern 1–3 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 20. Juni 2018) wird Kenntnis genommen.
7. Vom Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert 20. Juni 2018) wird zustimmend Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 3. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Juni 2019)

1077. 2018/324

Weisung vom 05.09.2018:

Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Oerlikon, Ersatzneubau mit Bade-, Eis- und Rasensportanlage, Werkhof und öffentlichen Freiflächen, Projektierungskredit

Antrag des Stadtrats

Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Ersatzneubau des Sportzentrums Oerlikon mit Bade-, Eis- und Rasensportanlage und Werkhof, Siewerdstrasse 80/84/94/100, 8050 Zürich, wird der vom Vorsteher des Hochbaudepartements bewilligte Projektierungskredit von Fr. 103 000.– um Fr. 17 897 000.– auf Fr. 18 000 000.– erhöht.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Die Anzahl Auto-Parkplätze vor Ort für Besuchende und Mitarbeitende wird gemäss dem Minimalbedarf erstellt. Das heisst: Es werden 117 anstatt 160 Parkplätze vor Ort erstellt.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Referent; Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Patrik Maillard (AL), Markus Merki (GLP)
 Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 52 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsident Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Maya Kägi Götz (SP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP)
 Minderheit: Vizepräsident Stefan Urech (SVP), Referent; Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (GLP), Christian Huser (FDP), Markus Merki (GLP)
 Enthaltung: Patrik Maillard (AL)
 Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 19 Stimmen (bei 33 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

1. Für die Durchführung eines Projektwettbewerbs im selektiven Verfahren und für die Ausarbeitung eines Bauprojekts mit detailliertem Kostenvoranschlag für den Ersatzneubau des Sportzentrums Oerlikon mit Bade-, Eis- und Rasensportanlage und Werkhof, Siewerdstrasse 80/84/94/100, 8050 Zürich, wird der vom Vorsteher des Hochbaudepartements bewilligte Projektierungskredit von Fr. 103 000.– um Fr. 17 897 000.– auf Fr. 18 000 000.– erhöht.
2. Die Anzahl Auto-Parkplätze vor Ort für Besuchende und Mitarbeitende wird gemäss dem Minimalbedarf erstellt. Das heisst: Es werden 117 anstatt 160 Parkplätze vor Ort erstellt.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 3. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 3. Juni 2019)

1078. 2019/75**Postulat von Markus Merki (GLP) und Isabel Garcia (GLP) vom 27.02.2019:
Implementierung einer flexiblen Tiefgaragenbewirtschaftung beim Sportzentrum
Oerlikon**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Markus Merki (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 948/2019) und zieht es zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

1079. 2019/82**Dringliches Postulat von Roger Bartholdi (SVP), Pascal Lamprecht (SP) und
18 Mitunterzeichnenden vom 06.03.2019:
Umbau des Hallenbads Altstetten, Planung von möglichst kurzen Schliessungs-
zeiten, Unterstützung der Betriebsgenossenschaft im Bauverfahren und bei
Übergangslösungen für das Personal sowie Angebot von Alternativen für den
Schulschwimmsport**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Dringliche Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1080. 2018/412**Dringliches Postulat von Alan David Sangines (SP) und Simone Brander (SP) vom
31.10.2018:
Anpassung bestimmter Strassenverkehrssignalisationen auf das Jubiläumsjahr
2019 des Zurich Pride Festivals**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartments namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Alan David Sangines (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 513/2018).

Roger Bartholdi (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 14. November 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Andreas Egli (FDP) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf das Jubiläumsjahr 2019 des Zurich Pride Festivals hin, die Stadt Zürich während und entlang der Zurich Pride bestimmte Strassenverkehrssignalisationen entsprechend kennzeichnen kann. Denkbar wären beispielsweise regenbogenfarbene Zebrastreifen, Ampeln, Signalisationstafeln, usw. Geprüft werden könnte zudem die regenbogenfarbene Beleuchtung z.B. des Stadthauses

während der Pride. Zudem soll der Stadtrat prüfen, wie ein regenbogenfarbiger Zebrastreifen nötigenfalls auch ausserhalb des Strassenverkehrs auch nach der Pride beibehalten oder markiert werden kann.

Alan David Sangines (SP) ist mit der Textänderung einverstanden:

Das geänderte Dringliche Postulat wird mit 92 gegen 17 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1081. 2019/9

Dringliche Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 09.01.2019: Städtische Machbarkeitsstudie Brunaupark, Angaben über die aktuelle und mögliche Ausnützung des Areals, den baurechtlich relevanten Dienstbarkeiten, den vertraglichen Wirkungen aus dem Jahr 1973 und dem kooperativen Planungsprozess unter Einbezug der Stadt sowie generelle Haltung des Stadtrats zur geplanten Verdichtung

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Interpellation (STRB 151 vom 6. März 2019).

Walter Angst (AL) nimmt Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Das Geschäft ist nach erfolgter Diskussion erledigt.

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1082. 2019/120

Beschlussantrag der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.03.2019: Auftrag an die GPK betreffend Untersuchung der Verhandlungen des Stadtrats und der Verwaltung über die bauliche Entwicklung des gekauften Areals der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel

Von der SP-, Grüne- und AL-Fraktion ist am 27. März 2019 folgender Beschlussantrag eingereicht worden:

Die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderats (GPK) wird beauftragt, die Verhandlungen des Stadtrats, einzelner Stadtratsmitglieder und der Verwaltung über die bauliche Entwicklung des 1970 von der SKA gekauften Areals der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel, einschliesslich Kontakten mit den Grundeigentümern und Eingaben von deren Seite, zu untersuchen.

Untersucht werden sollen insbesondere

1. Die Verhandlungen, die zum Abschluss des Vertrags zwischen der SKA, den Zürcher Ziegeleien und der Stadt Zürich vom 16. November 1973 geführt haben.
2. Die Vorbereitung und die Debatten um die BZO-Revision 1974, in deren Rahmen die Aufzoning des Areals beschlossen wurde – insbesondere die der vorberatenden Kommission und dem Gemeinderat zur Verfügung gestellten Informationen über die vertraglichen Abmachungen zwischen der Stadt und der SKA sowie die im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten.

3. Die Vorbereitung und die Debatten über die im Rahmen der BZO-Revisionen von 1980 (Einführung Wohnanteil) und der BZO 1992 geplanten und realisierten Änderungen für das Areal.
4. Baurechtlicher Hintergrund und Zulässigkeit der 1984 auf der bloss 4709 m² grossen Parzelle WD 8677 (Zürcher Ziegeleien, Conzetta) realisierten Arealüberbauung.
5. Anlass und Hintergrund der in der Planaufgabe von 1998 noch nicht enthaltenen Änderung der Wohnanteile auf den Teilarealen Uetlihof und Brunaupark in der am 27. Oktober 1999 verabschiedeten BZO 1999, diesbezügliche Einwendungen der betroffenen Grundeigentümer, der mit der BZO-Anpassung entstandene Widerspruch zwischen Bauordnung und Vertragsregelung von 1973 und die Information der BZO-Kommission und des Gemeinderats über den Vertrag 1973.
6. Anlass und Hintergrund der mit STRB 2002/1837 vom 11. Dezember 2002 vollzogenen Änderungen am Vertrag 1973 – insbesondere die Aufhebung der Deckelung der Büronutzung bei 100%, der Verzicht auf den Bau der noch nicht erstellten 95 der Mietzinskontrolle unterstellten Wohnungen, die Löschung der Grundbuchdienstbarkeit gegen Entgelt und die Einhaltung der Ausstandsvorschriften.
7. Bewilligung und Realisierung des massiven Ausbaus des Uetlihofs (64'784 m² Geschossfläche) in den Jahren 2009 bis 2012 durch die CS, gewährte Ausnahmegewilligungen, allfälliger Dispens von den Wohnanteilsvorschriften auf dem 3321 m² grossen Arealteil mit 75% Wohnanteil und die Begründung dafür.
8. Vereinbarungen zum Vollzug der 1973 vereinbarten befristeten Mietzinskontrolle sowie Kontrollpraxis für die auf dem Areal erstellten 405 Wohnungen inklusive die damit zusammenhängende Ausgestaltung der Mietverträge, sowie im Zusammenhang mit der Entlassung der einzelner Bauetappen aus der Mietzinskontrolle geführte Gespräche und abgeschlossene Vereinbarungen von 1973 bis heute.

Begründung:

Als Gegenleistung für eine Aufzoning der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel hat der Stadtrat 1973 mit der SKA einen Vertrag ausgehandelt, der den Bau von 500 bezahlbaren und während 30 Jahren nach Bezug der Mietzinskontrolle der Stadt Zürich unterstellten Wohnungen vorsah und der im Grundbuch eingetragen werden sollte. Der Vertrag hat den in Etappen realisierten Bau des Verwaltungszentrums Uetlihof ermöglicht. Er sah vor, dass die Büronutzung auf dem gesamten Areal dauerhaft plafoniert ist.

Die am 27. Oktober 1999 verabschiedete BZO sieht Nutzungsmöglichkeiten vor, die dem Vertrag aus dem Jahr 1973 und vermutlich auch den damals im Grundbuch eingetragenen vertraglichen Abmachungen widersprechen. Im Dezember 2002 hat der Stadtrat einem im Einvernehmen mit dem Finanzvorstand gestellten Antrag der Hochbauvorsteherin zugestimmt, der wesentliche Bestandteile des Vertrags aus dem Jahr 1973 für eine Ausgleichszahlung der Credit Suisse von 250'000 Franken aufgehoben hat. Die CS konnte aufgrund dieser Vertragsänderung den Ausbau des Verwaltungszentrums Uetlihofs planen, der 2009 bis 2012 realisiert worden ist. Der Uetlihof ist nach Realisierung des Bauvorhabens im November 2012 für 1 Milliarde Franken an den norwegischen Staatsfonds verkauft worden.

Die planerische Geschichte des Areals der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel und die Vorgänge, die 2002 zur Aufhebung wesentlicher Bestandteile des mit den Grundeigentümern der ehemaligen Lehmgrube Giesshübel 1973 abgeschlossenen Vertrags geführt haben, sind lückenlos aufzuklären. Die aus der Aufhebung entstandenen Nachteile für die Stadt Zürich sind zu benennen. Zu klären ist zudem, ob und in welcher Form der Gemeinderat, der 1999 über Änderungen der BZO entschieden hat, über die vertraglichen und im Grundbuch festgehaltenen Vereinbarungen mit den Grundeigentümerin und die zwei drei Jahre später erfolgte Aufhebung dieser Bestimmungen informiert worden ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1083. 2019/121

**Postulat von Felix Stocker (SP) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 27.03.2019:
Grossflächige Kennzeichnung der Tramtüren für Personen mit Kinderwagen und
Menschen mit eingeschränkter Mobilität**

Von Felix Stocker (SP) und Hans Jörg Käppeli (SP) ist am 27. März 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Türen der Trams der Zürcher Verkehrsbetriebe, die für den Einstieg von Personen mit Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind, nach dem Vorbild der Basler Verkehrsbetriebe grossflächig als solche signalisiert werden können.

Begründung:

Die grossflächige Beschilderung der Tram-Türen, die für den Einstieg von Personen mit Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen sind (Kinderwagen-Symbol und Rollstuhl-Symbol), verbessert die Sichtbarkeit auf kurze und mittlere Distanz. Sie führt zu einer besseren Nutzung des Platzes in den Fahrzeugen insbesondere zu Stosszeiten. Zusätzlich macht die bessere Beschriftung die Fahrgäste auf die Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen aufmerksam und erhöht die Akzeptanz und das Verständnis.

Die Trams «Flexity» der Basler Verkehrsbetriebe können als Vorbild für die grossflächige Beschilderung dienen.

Der autonome Einstieg für Menschen im Rollstuhl ist möglich, sofern die geeignete Infrastruktur (Haltekannten 30cm) vorhanden ist. Dies ist in der Regel mindestens bei der zweiten Türe erfüllt.

Der Platz im Fahrzeug bei der zweiten Türe ist limitiert und wird zunehmend auch von Kinderwagen beansprucht. Je nach Fahrzeug gibt es aber weitere Türen bzw. dahinterliegende Plattformen, die für Kinderwagen geeignet sind.

Um die Platzverwendung von Einstieg von Personen mit Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität optimal auszugestalten, besteht die Möglichkeit, die Türen mit nur einem der beiden Symbole (Kinderwagen oder Rollstuhl) zu kennzeichnen.

So werden Personen mit Kinderwagen zu den übrigen Türen gelenkt und entlasten die Plattform bei der zweiten Türe. Selbstverständlich dürfen Personen mit Kinderwagen dennoch die zweite Türe benutzen.

Mit der besseren Signalisierung würde der Fahrgastwechsel bzw. die Aufenthaltszeit der Fahrzeuge an einer Haltestelle reduziert bzw. die Fahrzeit nicht verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

Der Beschlussantrag und das Postulat werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1084. 2019/122

Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 27.03.2019: Entwicklung des Fahrplanangebots in Affoltern, Fahrgastfrequenzen auf den Buslinien 61/62 sowie Anschlusskriterien für stadtein- und auswärts fahrende Busse am Bahnhof Affoltern

Von Hans Jörg Käppeli (SP) ist am 27. März 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die VBZ wollen das Fahrplanangebot in Affoltern auf den Buslinien 61/62 ausdünnen, damit die Buslinie 94 von Oerlikon zum Bahnhof Affoltern verlängert werden kann. Diese Absichten sind im Quartier auf grossen Widerstand gestossen. Für die Quartierteile nördlich der Bahn resultiert daraus eine weitere Verschlechterung des ohnehin dürftigen Angebots.

Das neue Angebot ist im Fahrplanverfahren 2020-21 nun trotzdem so publiziert. Dem Vernehmen nach will die VBZ den Antrag aber wieder zurückziehen. Das führt zu weiteren Unsicherheiten und lässt befürchten, dass überhaupt keine dringend nötigen Verbesserungen umgesetzt werden. Damit würden auch die an sich positiven Verbesserungen auf der Linie 62 Richtung Waidhof entfallen.

Weil der Fahrplan und insbesondere die Anschlüsse an die S-Bahn-Linie S6 von zentraler Bedeutung sind, bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen: Ich bitte jeweils um eine detaillierte tabellarische Beantwortung für beide Buslinien 61 und 62, auf dem Abschnitt Zehntenhausplatz bis Waidhof und Mühlacker, für jede Fahrrichtung und jede Haltestelle und jeden Streckenabschnitt zwischen 2 benachbarten Haltestellen. Die Angaben sind gewünscht für jeden einzelnen Kurs für die Zeit nach 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, aufgeteilt auf die Wochentage Montag – Freitag, Samstag und Sonntag.

1. Wie gross sind die Fahrgastfrequenzen (Ein-/Aussteigende, Durchfahrende) im Durchschnitt, im Minimum und im Maximum auf diesen Linien?
2. Welche Kurse gewährleisten am Bahnhof Affoltern in Fahrrichtung stadteinwärts den Anschluss an die S-Bahn? Welche Kriterien gelten?
3. Welche Kurse müssen am Bahnhof Affoltern in Fahrrichtung stadtauswärts den Anschluss garantieren und bei Verspätungen der S-Bahn abwarten? Welche Kriterien gelten? Wie häufig können die Anschlüsse nicht gewährt werden?

4. Welche Bedeutung hätte eine Haltestelle stadtauswärts nördlich der Bahnlinie für die Anschlussicherung gemäss am 25.03.2015 überwiesenem Postulat GR 2014/263 von Hans Jörg Käppeli (SP) und Andreas Kirstein (AL)? Wann wird das Postulat umgesetzt und wieso wird die 2-jährige Frist nicht eingehalten?

Mitteilung an den Stadtrat

1085. 2019/123

Schriftliche Anfrage von Pablo Bünger (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 27.03.2019:

Umbau der Villa Hohenbühl für die Stadtpolizei, Gründe für die Standortwahl und Ergebnisse der allenfalls alternativ geprüften Orte oder der weiteren Nutzungsmöglichkeiten sowie Vereinbarkeit der geplanten Parkplatzzahl mit den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft

Von Pablo Bünger (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) ist am 27. März 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 2019 (STRB 96/2019) soll die leerstehende Villa Hohenbühl für über 2 Millionen Franken zu Büros für die Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei umgebaut werden. Zudem sollen elf Parkplätze bereitgestellt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Offenbar besteht ein Bedürfnis, die 50 Mitarbeiter/innen der Verwaltungsabteilungen der Stadtpolizei an einem zentralen Ort unterzubringen. Welche Standorte wurden neben der Villa Hohenbühl für die zentrale Unterbringung auch noch geprüft?
2. Aufgrund von welchen Parametern wurde die Villa Hohenbühl als geeigneter Standort identifiziert, um die Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei unterzubringen?
3. Inwiefern erachtet es der Stadtrat als zielführend, in einem denkmalgeschützten Gebäude, welches sich in einer wunderschönen Parkanlage und an einer ruhigen Wohnlage befindet, Büros für die Verwaltungspolizei einzurichten? Was spricht gegen eine andere passendere Nutzung im Kulturbereich (z.B. Museum, Musikproberäume) oder im Bildungsbereich, bei welcher insbesondere die Parkanlage besser in die Nutzung integriert werden kann?
4. Inwieweit erachtet es der Stadtrat mit Rücksicht auf die in der Gemeindeordnung verankerten Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft vertretbar, dass für die Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei, die ohne direkten Publikumsverkehr ihre Amtstätigkeit ausüben kann, eine solch grosse Anzahl an Parkplätzen bereitgestellt wird? Weshalb benötigt die Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei, welche ja weitgehend ohne direkten Publikumsverkehr ihre Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit ausüben kann, eine solch grosse Anzahl Parkplätze? Inwieweit lässt sich die Erstellung von 11 Parkplätzen für städtische Angestellte rechtfertigen, obwohl die Villa Hohenbühl mit dem in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Bahnhof Stadelhofen bestens an das ÖV-Netz angeschlossen ist?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s s e n

1086. 2018/499

Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) und Joe A. Manser (SP) vom 14.12.2018:

Neubau der Haltestelle «Waidspital» der Quartierbuslinie 38, Gründe für den nicht behindertengerechten Ausbau und die Abweisung der Einsprache

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 186 vom 13. März 2019).

1087. 2018/520

Schriftliche Anfrage von Karin Meier-Bohrer (Grüne) und Monika Bättschmann (Grüne) vom 19.12.2018:

Einsatz von Zivildienstleistenden in den Horten und Kindergärten der Stadt, Kriterien für die Auswahl sowie Angaben über die Dauer der Einsätze, die Aufgabenbereiche und die damit verbundenen Chancen und Risiken

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 195 vom 13. März 2019).

1088. 2019/20

Schriftliche Anfrage von Monika Bättschmann (Grüne) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne) vom 16.01.2019:

Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019, Massnahmen für die Ermöglichung der Teilnahme möglichst vieler städtischer Mitarbeiterinnen sowie mögliche Angebote für Mitarbeiterinnen, die aus betrieblichen Gründen nicht am Streiktag teilnehmen können

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 184 vom 13. März 2019).

Nächste Sitzung: 3. April 2019, 17 Uhr.